

FREISTAAT BAYERN
LANDKREIS DONAU-RIES
GEMEINDE MÜNSTER
RATHAUSPLATZ 1, 86692 MÜNSTER

VORHABEN:

BEBAUUNGSPLAN
„AM HOLDERSTOCK“
1. ÄNDERUNG

DER GELTUNGSBEREICH UMFASST DIE
FLURNUMMERN 1109/4 (TF),
1109/5 (TF), 1109/6 (TF),
1110/1 (TF), 1110/2, 1110/3,
1110/4, 1110/5, 1112 (TF),
1112/2 (TF) UND 1112/4 (TF)
GEMARKUNG MÜNSTER

BEGRÜNDUNG MIT
PLANZEICHNUNG
UND SATZUNG

ENTWURF VOM 17.02.2016

VERFASSER:



KONTAKT

PLANUNGSBÜRO GODTS
Römerstraße 6
73467 Kirchheim am Ries
fon (0 73 62) 92 05 -17
mail info@godts.de
Stadtplanung
Landschaftsplanung
Umweltplanung
Freianlagenplanung

A BEGRÜNDUNG

1 Anlass der Bebauungsplanänderung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holderstock“ der Gemeinde Münster ist notwendig, da Bedarf an zusätzlichen Haus-Typen vorhanden ist.

Der zu ergänzende Einzelhaus-Typ wird in einem Bereich (Quartierlösung) zugelassen, welcher sich vom Ortsbild her anbietet und für das Landschaftsbild verträglich ist.

Der Gesamtcharakter zum angrenzenden Gebiet ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses vom **17.02.2016** wurde der Entwurfsverfasser mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Am Holderstock“ der Gemeinde Münster beauftragt.

2 Vorprüfung entsprechend §13a Abs.1 BauGB

1. Die Gesamtfläche der Bebauungsplanänderung beträgt 6.450m^2 . Bei einer festgesetzten GRZ von 0,4 im Dorfgebiet (ca. 3.856m^2) beträgt die „zulässige Grundfläche“ 1.542m^2 . Die in diesem Bebauungsplan festgesetzten „zulässigen Grundflächen“ im Sinne des §19 Abs.2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) betragen in ihrer Summe somit weniger als 20.000m^2 .
2. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, welche die Zulässigkeit von Vorhaben nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, ist nicht begründet da es sich hier um ein Dorfgebiet handelt.
3. Das Planungsziel sind Maßnahmen der städtebaulich verträglichen Gestaltung, die keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter ergeben. Zudem sind keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie keine Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen.

Die Änderung dieses Bebauungsplanes erfolgt somit als Bebauungsplan der Innenentwicklung, im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB.

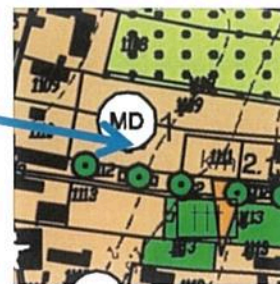
3 Planungsrechtliche Situation

Die Gemeinde Münster besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Mit den vorgesehenen Festsetzungen kann der Bebauungsplan vollständig aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden.

Die Durchführung der Umweltprüfung kommt entsprechend §13a Abs.3 BauGB nicht zur Anwendung.

Die Eingriffsregelung kommt entsprechend §13a Abs.2 Satz 4 BauGB nicht zur Anwendung.



4 Lage

Das Baugebiet „Am Holderstock“ liegt im Norden von Münster angrenzend an bestehende Bebauung.

5 Hinweis zur Begründung

Die Begründung zum Original-Bebauungsplan „Am Holderstock“ gilt abgesehen von den Änderungen der 1. Bebauungsplanänderung weiterhin.

B SATZUNG

Die Gemeinde Münster erlässt aufgrund des §2 Abs.1 und der §§ 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), des Art.81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und des Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) den Bebauungsplan „Am Holderstock“ 1. Änderung als Satzung.

Die 1. Bebauungsplanänderung besteht aus der Begründung, der Planzeichnung mit dargestelltem Änderungsbereich, den nachfolgenden textlichen Festsetzungen sowie den Verfahrensvermerken.

Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen werden ausschließlich für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holderstock“ neu geregelt.

3. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

3.10 Bei MD D gilt:

Die festgesetzten Werte der Grund- und Geschossflächenzahl sind als Höchstgrenze zulässig, soweit sich nicht aufgrund der im Plan eingetragenen überbaubaren Fläche eine geringere Nutzung ergibt. Die maximale Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4 und die Geschossflächenzahl (GFZ) 0,6.

5. GESTALTUNG DER GEBÄUDE

5.1.7 Bei MD D gilt:

Zulässig sind Satteldächer, Walmdächer und versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von 12° bis 30°.

Als Höhenversatz des Dachversatzes sind bei versetzten Pultdächern maximal 1,5m, gemessen von der Oberkante der Dachhaut des niedrigen Pultes bis zur Unterkante des Sparrens des höher gelegenen Pultes, zulässig.

Kniestöcke sind bei einer Dachneigung unter 22° nicht erlaubt.
Dachaufbauten sind unzulässig.

Die Dacheindeckungen sind in ziegelroten, rotbraunen oder anthrazitfarbenen Tönen herzustellen. Bei einer Dachneigung bis 22° sind auch andere Dachdeckungen wie z.B. Titanzink in material-bedingtem Farbton zulässig. Reflektierende Materialien dürfen nicht verwendet werden.

Der maximale Dachüberstand beträgt 0,6m zuzüglich Dachrinne.

Nebengebäude, Anbauten und Garagen

- Für untergeordnete Nebengebäude, eingeschossige Wintergärten, überdachte Pergolen und untergeordnete Bauteile wie Hauseingangsüberdachungen bis 75m³ sind auch andere Dachformen und Dachneigungen zulässig.
- Für Garagen sind Satteldächer, Flachdächer und Pultdächer zulässig.
- Pultdächer sind nur bis zu einer maximalen Dachneigung von 20° zulässig.

6. HÖHEN DER GEBÄUDE

6.2.4 für MD D gilt:

Bei Wohngebäuden mit **zwei Vollgeschossen** beträgt die **maximale Wandhöhe 6,7m**, gemessen an der traufseitigen Außenkante der Außenwand als Abstand zwischen der Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens (= unterer Bezugspunkt) und dem Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand (= oberer Bezugspunkt).

11. HINWEISE ZU §13a BAUGB

Die Eingriffsregelung kommt entsprechend §13a Abs.2 Satz 4 BauGB nicht zur Anwendung.

Von Durchführung der Umweltprüfung und der Überprüfung der Auswirkungen (Monitoring) wird, entsprechend §13a Abs.3 BauGB, abgesehen.

Ebenso wird von einer abschließenden, zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

12. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH UND BISHERIGE FESTSETZUNGEN

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§9 Abs.7 BauGB). Siehe hierzu Geltungsbereich der Planzeichnung und Angaben auf dem Deckblatt.

Mit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung treten alle geänderten Festsetzungen (im Plan und Text) innerhalb dieses Bebauungsplanes außer Kraft. Die bisherigen Rechtsgrundlagen, planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweise aus der Satzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Holderstock“ behalten, mit Ausnahme der oben genannten Festsetzungen, ihre Rechtsverbindlichkeit.

C BESTAND

(Maßstab im Original 1:1.000)



HERKUNFT DER GRUNDLAGEN:
© Bayerische Vermessungsverwaltung
<www.geodaten.bayern.de>
AMTL. DIGITALE FLURKARTE (07/2014)
LUFTBILD (07/2015)

D BEBAUUNGSPLAN

Auszug aus dem bisherigen rechtsverbindlichen Bebauungsplan (Maßstab im Original 1:1.000)



HERKUNFT DER GRUNDLAGEN:

© OPLA, Augsburg

BEBAUUNGSPLAN (Rkr. 05.03.2001)

E BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

Der Bebauungsplan wird für diesen Bereich geändert (Maßstab im Original 1:1.000)



Geltungsbereich B-Plan-Änderung

Baugrenze

- MD Dorfgebiet
- D Benennung des Baufeldes
- O Offene Bauweise
- GRZ 0,4 Grundflächenzahl
- GFZ 0,6 Geschoßflächenzahl
- II Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
- ED Einzel- und Doppelhäuser zulässig

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- zu pflanzender heimischer Laubbaum
- Maßangabe



F VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Münster hat gem. §13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren in der Sitzung vom **17.02.2016** die 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am **19.02.2016** ortsüblich bekannt gemacht.

2 Auslegung (Offenlegung)

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom **17.02.2016** mit Planzeichnung, Satzung und Begründung gem. §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom **19.02.2016 bis einschließlich 04.04.2016** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
Eine Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB wird nicht durchgeführt.
Ort und Zeit der Auslegung wurden am **19.02.2016** ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB durchgeführt.

3 Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom **17.02.2016** nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach §3 Abs.2 BauGB in seiner Sitzung am **21.04.2016** als Satzung gem. §10 Abs.1 BauGB beschlossen.
Die Begründung wurde übernommen.

Münster, den 22.04.2016


Gerhard Pfitzmaier, 1. Bürgermeister



4 Aufgestellt / Ausgefertigt

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Bebauungsplanänderung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom **21.04.2016** übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Münster, den 22.04.2016


Gerhard Pfitzmaier, 1. Bürgermeister



5 In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss wurde am 22.04.16 ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.
Auf die Rechtsfolgen der §§44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.
Die Bebauungsplanänderung mit Satzung und Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Münster zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Münster, den 25.04.2016


Gerhard Pfitzmaier, 1. Bürgermeister

